

Häufige Fragen (FAQ) zum Förderprogramm Balkon/ Fassaden-Photovoltaik-Anlagen und Solarthermie-Anlagen

1. Ich habe ein Balkonkraftwerk, Solarthermie-Anlage schon bestellt. Kann ich die Förderung trotzdem noch beantragen?

Nein, bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können rückwirkend nicht gefördert werden. Eine Bestellung der PV-Anlage darf erst durchgeführt werden, wenn Ihnen ein Zuwendungsbescheid der Kreisstadt Heppenheim vorliegt.

2. Kann ich die PV-Anlage gleich bestellen, nachdem ich den Antrag gestellt habe oder muss ich hier auch noch warten?

Die Bestellung darf erst durchgeführt werden, wenn der Antrag geprüft ist und Ihnen der Zuwendungsbescheid der Kreisstadt Heppenheim vorliegt. Dieser wird per Post an Sie verschickt.

3. In welcher Form soll das geforderte Angebot vorliegen?

An die Form des Angebots für Balkon/Fassaden-PV-Anlagen werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Ein Screenshot aus dem Internet, aus dem der voraussichtliche Preis und die technischen Spezifikationen der beabsichtigten PV-Anlage ersichtlich sind, ist ausreichend.

Für alle anderen Fördergegenstände ist ein förmliches Angebot zwingend notwendig.

4. Welche möglichen Anbieter von PV-Balkonanlagen oder anderer Fördergegenstände gibt es?

Die Kreisstadt darf aus Neutralitätsgründen keine speziellen Anbieter empfehlen. Die Wirtschaftsförderung Bergstraße bietet jedoch Informationen zu Energieberatung und Installationsbetrieben an.

<https://www.wirtschaftsregion-bergstrasse.de/Service/Downloadbereich2>

5. Kann eine Person mehrere Anträge z.B. für verschiedene Immobilien stellen?

Die Formulierung in der Richtlinie hierzu lautet: „Die Förderung ist auf einen Antrag pro Antragsteller oder Antragstellerin je Haushalt (Zähler) begrenzt.“ Dies bedeutet, dass jede natürliche/juristische Person nur einen Antrag stellen kann. Darüber hinaus darf für jeden Zählerhaushalt ebenso nur ein Antrag gestellt werden.

So dürfen jedoch für unterschiedliche Fördertatbestände nur einen Antrag gestellt werden. Die Förderobergrenzen sind hierzu festgelegt.

6. Muss ich um eine Förderung zu erhalten meinen Wohnsitz in der Kreisstadt Heppenheim haben?

Es können nur Maßnahmen innerhalb der Kreisstadt gefördert werden. Ein Eigentümer einer Wohnung, die im Stadtgebiet liegt, darf aber seinen Wohnsitz auch außerhalb haben.

7. Darf die Gesamtleistung der Balkon-PV-Module höher als 600 Watt-peak liegen?

Die in der Richtlinie genannte Leistungsgrenze von **600 Watt** bezieht sich auf die maximale **Einspeiseleistung** des Wechselrichters. Die Gesamtleistung der Paneele darf i.d.R. etwas höher liegen (bitte hierbei die technischen Anforderungen des Wechselrichters beachten).

Der VDE hat eine Erhöhung der zulässigen Einspeiseleistung auf 800 W sowie die Zulassung von Schukosteckern beantragt. Dies ist Stand März 2023 noch nicht genehmigt. Sobald eine Zulassung vorliegt, dürfen auch Balkonmodule mit 800 W Einspeiseleistung installiert werden. Die Fördersumme ändert sich dadurch nicht.

8. Wie lange dauert es, bis ich einen Zuwendungsbescheid erhalte?

Der Stadtverwaltung strebt eine zügige Bearbeitung aller Anträge an. Aufgrund der Vielzahl an Anträgen kann es aber zu einer Bearbeitungszeit von mehreren Wochen kommen.

9. Wie erfolgt die Zuteilung der Fördermittel, wenn diese knapp werden?

Für die Reihenfolge bei der Berücksichtigung der Fördermittel zählt ausschließlich das Datum des **vollständigen** Antragseingangs. Fehlen noch Unterlagen (z.B. Angebot) ist der Antrag nicht vollständig. Daher raten wir Ihnen etwaige noch erforderliche Unterlagen schnellstmöglich nachzureichen.

10. Ist es zulässig, dass später eine andere Anlage als im Antrag angegeben bestellt wird?

Ja, innerhalb des Bewilligungszeitraums kann eine andere Anlage als im Antrag angegeben bestellt werden. Die Anlage soll jedoch gleichwertig sein und muss die technischen Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist zu begründen, warum eine andere Anlage gewählt wurde. Zudem sind die technischen Spezifikationen der abweichenden Anlage zu nennen.

11. Muss die beim Verwendungsnachweis einzureichende Rechnung zwingend auf den/die Antragsteller/in ausgestellt sein?

Eine Förderung ist nur möglich, wenn der/die Antragsteller/in auch nachweislich die Investition für die Anlage getätigt hat. Dieser Nachweis erfolgt i.d.R. per Rechnung und einem Zahlungsbeweis (z.B. Kontoauszug). Ist als Rechnungsempfänger nicht der/die Antragsteller/in aufgeführt, so muss diese/r in anderer Form nachweisen, dass er die Investition in die Anlage getätigt hat z.B. über eine Quittung oder Ähnlichem.

12. Muss ich die Wohnung, an die die geförderte PV-Anlage angeschlossen wird, selbst bewohnen?

Antragstellende Mieter müssen die Wohnung, für die die geförderte PV-Anlage installiert wird, selbst bewohnen.

Bei antragstellenden Wohnungseigentümern ist es zulässig, dass die geförderte Anlage auch an den Stromkreis einer nicht selbst genutzten vermieteten Wohnung angeschlossen wird. Die Anlage bleibt im Eigentum des Vermieters/Wohnungseigentümers. Der erzeugte Strom darf vom Wohnungseigentümer aber nicht an die Mieter verkauft werden.

13. Werden auch gebrauchte PV-Anlagen oder Komponenten gefördert?

Die Bezuschussung gilt nur für Neuanschaffungen der PV-Geräte. Eine Förderung von gebrauchten Anlagen oder Komponenten ist leider ausgeschlossen - auch um sicherzustellen, dass die Anlage mindestens 5 Jahre betrieben werden kann (Haltedauer).

14. Müssen der Wechselrichter, die PV-Module, die Kabel und die Halterungen bei einem einzigen Anbieter geordert werden, oder ist es möglich diese auch bei verschiedenen Anbietern einzeln zu bestellen?

Die einzelnen Komponenten der PV-Anlage können auch bei verschiedenen Anbietern bestellt werden. Allerdings müssen die einzelnen Komponenten am Ende eine funktionstüchtige und allen gesetzlichen und normativen Anforderungen entsprechende Komplettanlage ergeben.

15. Was mache ich als Mieter, wenn ich innerhalb der Haltungsfrist umziehe?

Sollten Mieter, die eine Förderung für eine Balkon-PV-Anlage von der Kreisstadt Heppenheim erhalten haben, während der Zweckbindungsfrist umziehen, können Sie die Anlage entweder in ihre neue Wohnung mitnehmen oder das Modul an den Nachmieter oder den Wohnungseigentümer übergeben. Entsprechende Änderungen sind der Kreisstadt Heppenheim schriftlich per E-Mail an solarfoerderung@stadt.heppenheim.de oder per Post an

Magistrat der Kreisstadt Heppenheim
Fachbereich Bauen und Umwelt
Solarförderung
Großer Markt 1
64646 Heppenheim

mitzuteilen. Ferner sind der Netzbetreiber zu informieren und die Daten im Marktstammdatenregister zu aktualisieren.

16. Was mache ich als Eigentümer, wenn ich innerhalb der Haltungsfrist meine Immobilie verkaufe?

Sollten Eigentümer, die eine Förderung für eine PV-Anlage oder Solarthermie-Anlage von der Kreisstadt Heppenheim erhalten haben, während der Zweckbindungsfrist ihre Immobilie veräußern, müssen Sie die Anlage an den neuen Wohnungseigentümer übergeben und den Weiterbetrieb sicherstellen. Entsprechende Änderungen sind dem Kreisstadt Heppenheim schriftlich per E-Mail unter solarfoerderung@stadt.heppenheim.de oder per Post an

Magistrat der Kreisstadt Heppenheim
Fachbereich Bauen und Umwelt
Solarförderung
Großer Markt 1
64646 Heppenheim

mitzuteilen. Ferner sind der Netzbetreiber zu informieren und die Daten im Marktstammdatenregister zu aktualisieren.

17. Wieviel bringt eine Balkon-PV-Anlage für die Energie- und Klimawende?

Ein Solarmodul spart pro Jahr ungefähr 60-100 kg CO₂-Emissionen ein. Das entspricht etwa dem Ausstoß eines Autos auf 700 km. Bei einer Anlagenleistung von 600W lassen sich somit etwa 1-2 Prozent weniger THG-Emissionen für einen Ein-Personen-Haushalt ausstoßen.

Auch wenn Sie nur wenig Strom verbrauchen, macht eine Balkon-PV-Anlage Sinn. Je nach Anbringungsort kann bereits mit einem einzelnen Solarmodul (300W) pro Jahr 200-300 kWh Strom erzeugt werden. Die Balkon-/ Fassaden-PV-Anlagen lohnen sich auch dann, wenn man während der Zeiten, zu denen der meiste Strom produziert wird, nicht zuhause ist. Denn: In fast jedem Haushalt laufen Haushaltsgeräte wie Kühlschrank, Router, etc. im Standby-Betrieb und verbrauchen Strom.

18. Was ist, wenn ich die Fristen nicht einhalten kann?

Ist diese Frist nicht zu halten, ist vor dem Ablaufzeitpunkt eine Fristverlängerung zu beantragen und zu begründen. Ansonsten verfallen die Förderzusagen.

19. Was passiert bei falschen Angaben?

Sollte sich nach bereits erteiltem Bewilligungsbescheid herausstellen, dass bei der Antragsstellung falsche Angaben gemacht wurden und beispielsweise bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheids mit der Maßnahme begonnen wurde, ist die Kreisstadt berechtigt, die Förderung (Zuwendungsbescheid) der Maßnahme zu widerrufen und einen entsprechenden Aufhebungsbescheid an den Antragssteller zu versenden.